



Rat der
Europäischen Union

168881/EU XXVII.GP
Eingelangt am 11/01/24

Brüssel, den 22. November 2023
(OR. en)

15452/23
PV CONS 55
RELEX 1319

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
13. und 14. November 2023

MONTAG, 13. NOVEMBER 2023

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) – Außenminister/innen

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15066/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 15259/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 15260/23

Justiz und Inneres

1. Verordnung über die Digitalisierung des Visumverfahrens 14501/23
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.11.2023 gebilligt PE-CONS 41/23
VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil.

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Visummarke 14502/23
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.11.2023 gebilligt PE-CONS 45/23
VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Irland nicht an der Abstimmung teil.

3. **Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union**  14500/23
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 55/23
vom AStV (2. Teil) am 8.11.2023 gebilligt PROCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 196 AEUV).

Landwirtschaft

4. **Verordnung zur Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN)**  14670/23 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 53/23
vom SAL am 30.10.2023 gebilligt AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Fischerei

5. **Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen hinsichtlich der Fischereikontrolle**  14669/23 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + **ADD 1 COR 1**
vom AStV (1. Teil) am 8.11.2023 gebilligt **(en)**
PE-CONS 38/23
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Finnlands und Italiens und bei Stimmenthaltung Lettlands und Portugals angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Russlands Aggression gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
5. Armenien/Aserbaidshan
Gedankenaustausch
6. Lage in Israel und in der Region
Gedankenaustausch
7. Außenpolitische Dimension der wirtschaftlichen Sicherheit
Gedankenaustausch
8. Sonstiges

DIENSTAG, 14. NOVEMBER 2023

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) – Verteidigungsminister/innen

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. Laufende Angelegenheiten
10. EU-Unterstützung für die Ukraine
Gedankenaustausch
11. Sonstiges



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15260/23**Zu A-Punkt 4:**

**Verordnung zur Umstellung des Informationsnetzes
landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) auf ein Datennetz für die
Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.“

Zu A-Punkt 5:

**Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen hinsichtlich
der Fischereikontrolle**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich erachtet die geänderte Kontrollverordnung als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik. Strenge Rückverfolgbarkeitsanforderungen sind ein wesentliches Werkzeug zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei. Daher bedauert Österreich, dass die Rückverfolgbarkeitsanforderungen für verarbeitete Erzeugnisse erst nach einem langen Übergangszeitraum im Wege eines delegierten Rechtsakts umgesetzt werden.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark unterstützt das Ziel einer wirksamen Kontrolle, die zu nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten beiträgt, die wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzen hervorbringen.

Zugleich betont Dänemark, dass der Einsatz moderner Technologie bei der Fischereikontrolle eine nachhaltige Bewirtschaftung fördern und für bessere Rechtsetzung sorgen sollte, einschließlich einer größeren Flexibilität für die Fischer, zum Beispiel bei der Wahl und Entwicklung der Fanggeräte.

Dänemark betont, dass nur solche Vorschriften erlassen werden dürfen, die die Fischer vernünftigerweise einhalten können. Dänemark bedauert, dass dieses Ziel in Bezug auf die Vorschriften über die Toleranzspanne für die in das Logbuch einzutragenden Schätzungen der Fänge von kleinen pelagischen Arten und industriemäßig befischten Arten, die frisch und unsortiert als Massengut an Bord mitgeführt werden, nicht erreicht wurde. Nach unserer Auffassung lässt sich eine solide Quotenbewirtschaftung mit effizienten Wiegeverfahren bei der Anlandung sicherstellen, nicht mit Schätzungen im Logbuch. Um den Einsatz moderner Technologien zu fördern, haben Teile der dänischen pelagischen Flotte ein Projekt mit Video-Überwachung und an diesem Projekt beteiligten Fischern sowie andere Initiativen wie das Video-Überwachungs-Projekt im Kattegat ins Leben gerufen. Dänemark ist der Ansicht, dass ihnen bei der Toleranzspanne mehr Flexibilität zugestanden werden sollte, und bedauert, dass dies nicht Teil des endgültigen Kompromisstextes ist.

Darüber hinaus bedauert Dänemark, dass unser Beitrag zum Prozess der Überarbeitung der Fischereikontrollregelung der EU nicht ausreichend berücksichtigt wurde.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland ist der Auffassung, dass das übergeordnete Ziel, Fischereidaten elektronisch zu erheben, in die richtige Richtung weist und die operative Kontrolle damit verbessert wird. Dennoch ist Estland bei einigen Aspekten der Einigung nach wie vor zurückhaltend und stellt vor allem die Verhältnismäßigkeit einiger Maßnahmen infrage.

Wir sind der Auffassung, dass mehrere Bestimmungen, die die Kontrolle der Kleinfischereiflotte betreffen, unverhältnismäßig viele Ressourcen im Vergleich zu den Auswirkungen der Flotte auf die Fischbestände erfordern werden. Estland ist der festen Überzeugung, dass die Behörden trotz der Fortschritte bei E-Governance, Technologie und KI nach wie vor mit begrenzten Ressourcen arbeiten werden. Daher ist es eindeutig notwendig, Prioritäten zu setzen, um die dringendsten Probleme bewältigen zu können und damit gesunde Fischbestände zu erhalten. Eine der aus unserer Sicht unverhältnismäßigen Bestimmungen ist die Verpflichtung, mit der Ortung aller Schiffe unabhängig von ihrer Größe zu beginnen. Unserer eigenen Erfahrung nach geht die Umsetzung einer solchen Maßnahme nicht ohne Probleme einher. Diese Probleme können natürlich gelöst werden; das erfordert jedoch Ressourcen, die besser zur Verschärfung der Kontrolle in Bereichen, die größere Auswirkungen auf die Fischbestände haben, eingesetzt werden könnten.

Neben der zusätzlichen Belastung der Verwaltung wird es für die Fischer bei ihrer täglichen Arbeit schwierig sein, einige der neuen Bestimmungen umzusetzen. Wir sind sehr besorgt über die neue Verpflichtung für die Flotte der kleinen Fischerei, vor der Anlandung Logbuchdaten zu übermitteln. Da noch die Vorschriften über Toleranzspannen hinzukommen, wird es für die Fischer mit kleinen Fischereifahrzeugen (d. h. solchen unter 8 m Länge) wahrscheinlich äußerst schwierig sein, die Fänge aus dem Fanggerät zu entfernen, sie nach Arten zu sortieren und die Mengen genau genug einzuschätzen, und das alles an Bord eines kleinen Schiffs.“

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Finnland ist der Auffassung, dass eine wirksame und kosteneffiziente Fischereikontrolle ein notwendiger und wichtiger Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik ist, mit der die Nachhaltigkeit der Fischbestände sichergestellt werden soll. Die Kosten der Kontrolle müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem nachprüfbaren Nutzen stehen, und die Kosten müssen aus der Perspektive der verschiedenen Fischereiarten und Gruppen von Fischern betrachtet werden, damit es nicht zu unangemessenen Kontrollanforderungen für Fischer und die Behörden kommt.

Finnland begrüßt die positiven Änderungen, die während der Verhandlungen am ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgenommen wurden. Das erzielte Ergebnis entspricht jedoch nicht den Verhandlungszielen Finnlands, und Finnland kann es nicht unterstützen. Insbesondere die Überwachungsvorschriften für kleine Schiffe sind unangemessen und unnötig.

Finnland ist besorgt über die Vorschriften im Zusammenhang mit der zulässigen Toleranzspanne zwischen den geschätzten und den gewogenen Fangmengen. Es ist gut, dass im Fall der unsortierten pelagischen Fischereien die Toleranz von 10 % je nach Art im Verhältnis zum Gesamtfang berechnet werden kann. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sollte jedoch nicht durch übermäßige Kontrollvorschriften gefährdet werden, mit denen die Anlandungen auf eine begrenzte Anzahl von Häfen beschränkt werden.

Darüber hinaus ist Finnland der Auffassung, dass die Kontrolle der Freizeitfischerei und die Sanktionen für Verstöße zu weit gehen. Besonders schwer zu akzeptieren ist, dass der Verkauf von Fängen aus der Freizeitfischerei ab einem sehr niedrigen Schwellenwert als schwerer Verstoß angesehen wird.

Im Ergebnis der Verhandlungen wird der Tatsache nicht ausreichend Rechnung getragen, dass der Fischfang und die damit verbundenen Bedingungen sich in verschiedenen Meeresgebieten, sowohl im kommerziellen als auch im Freizeitbereich, deutlich voneinander unterscheiden. Finnland ist sehr enttäuscht darüber, dass kein Artikel über Regionalisierung in die Verordnung aufgenommen wird, da diese ein anerkannter Grundsatz der GFP ist.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Die Überarbeitung der europäischen Vorschriften zur Fischereikontrollregelung ist aus dem Erfordernis der Vereinfachung entstanden, das in den Schlussfolgerungen eines Berichts des Europäischen Rechnungshofs zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Kontrollverordnung) angeführt wird. Dem Bericht zufolge ist die Kontrollverordnung für Marktteilnehmer schwer zu verstehen und für die nationalen Kontrollbehörden schwer umzusetzen. 2018 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Änderungsverordnung (COM(2018) 368 final) vor, der in die entgegengesetzte Richtung zu gehen schien.

Seit der Veröffentlichung des Vorschlags hat Italien aktiv an den Verhandlungen teilgenommen und zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht, um den Text zu verbessern und ihn verständlicher und besser durchführbar zu gestalten.

Einige dieser Vorschläge wurden angenommen, die meisten wurden jedoch abgelehnt.

Insbesondere forderte Italien Maßnahmen, die eine Alternative zur Installation von Kameras an Bord von Fischereifahrzeugen zur Kontrolle der Anlandeverpflichtung darstellen könnten, etwa den Einsatz von Kontrollbeobachtern. Italien hat sich auch dagegen ausgesprochen, dass Inspektoren aus anderen Mitgliedstaaten Inspektionen auf nationalem Hoheitsgebiet vornehmen, was die Souveränität des Staates untergräbt. Außerdem sollten wir nicht Italiens Widerspruch gegen die neuen Vorschriften zur Freizeitfischerei, die sehr hohen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden schaffen, und ständige Änderungen der Toleranzspanne-Maßnahmen vergessen.

Gewiss ist die vorliegende Fassung besser als die ursprüngliche, aber aus den vorstehend genannten Gründen bestätigt Italien, dass es **dagegen stimmt**.“

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal erkennt an, dass es wichtig und erforderlich ist, die Fischereikontrollregelung zu überarbeiten, die ein wesentliches Instrument ist, um sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig nachhaltig sind.

Nach Auffassung Portugals eignet sich der Kompromiss insgesamt gut als Antwort auf die Herausforderungen, denen die Fischereiwirtschaft derzeit gegenüber steht, und bedeutet eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu den bestehenden Maßnahmen.

Jedoch bedauert Portugal, dass die neuen Vorschriften zur Toleranzspanne für Fänge von kleinen pelagischen Arten nicht zur Realität der Fischereitätigkeiten passen.

Während der gesamten Verhandlungsphase hat Portugal stets darauf hingewiesen, dass die Maßnahme angesichts der Art der Fischerei auf kleine pelagische Arten für diesen Sektor nicht praktikabel sind.

Vor diesem Hintergrund – angesichts der Schwierigkeiten, die die neuen Vorschriften zur Toleranzspanne für die tägliche Arbeit der nationalen Flotten schaffen werden –, enthält sich Portugal der Stimme.“

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Die Überarbeitung der Verordnung über die Kontrollregelung der Gemeinsamen Fischereipolitik ist wichtig und notwendig, um ein einheitliches Vorgehen bei der Kontrolle der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen und so die Meeresumwelt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände zu bewahren, insbesondere unter Berücksichtigung der globalen Veränderungen, die die europäischen Fischereien betreffen.

Die Republik Slowenien begrüßt, dass in der Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen im Hinblick auf die Fischereikontrolle den Besonderheiten kleinerer Fischereisektoren, der kleinen Küstenfischerei und der slowenischen Fischerei Rechnung getragen wird. Da dies sich in dem zuletzt im Trilog angenommenen Vorschlag widerspiegelt, unterstützt Slowenien den endgültigen Kompromisstext.

Wir sind jedoch weiterhin besorgt über den kürzeren Übergangszeitraum von nur zwei Jahren für die Einführung elektronischer Systeme (elektronische Logbücher und Anlandeerkklärungen) für Schiffe mit einer Länge zwischen 12 und 15 Metern, da dieser zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und geringerer Kosteneffizienz führen könnte.

Wir sind außerdem nach wie vor besorgt über die zusätzlichen Kosten und den Verwaltungsaufwand, die die verpflichtende Einführung der digitalen Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen für Marktteilnehmer mit sich bringen könnte, bei denen es sich um Kleinst- und Kleinunternehmen handelt.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung zu Artikel 6 und Artikel 7 (Inkrafttreten/Geltungsbeginn)

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die ab dem in der Verordnung festgelegten Geltungsbeginn Anwendung finden.

Die Kommission wird sich bemühen, diese Rechtsakte rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, zu dem sie Anwendung finden sollen, zu erlassen.

Bei der Ausarbeitung solcher Rechtsakte überprüft die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 vor dem Hintergrund der vorliegenden Verordnung und aller erlassenen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte und hebt diejenigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 auf, die durch die vorliegende Verordnung oder durch einen Durchführungsrechtsakt oder delegierten Rechtsakt ersetzt wurden.“

Erklärung zu den der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnissen in Bezug auf die Abweichungen von den Vorschriften über die Toleranzspanne

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt mit weiteren Einzelheiten zum Inhalt des Rechtsakts zu erlassen, um sicherzustellen, dass dieser in allen Mitgliedstaaten unter einheitlichen Bedingungen umgesetzt wird, insbesondere was die Benennung von Häfen und Anlagen für das Anlanden und Wiegen von unsortierten Fängen aus der kleinen pelagischen und industriellen Fischerei sowie der tropischen Thunfischfischerei mit Ringwaden betrifft, wobei Abweichungen von den Vorschriften über die Toleranzspanne möglich sind, um eine einheitliche Anwendung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Kommission wird, unmittelbar nachdem das Europäische Parlament und der Rat eine politische Einigung über die Kontrollverordnung erzielt haben, die Arbeit an dem Entwurf der Durchführungsverordnung auf der Grundlage der Ziele und Anforderungen der einschlägigen Bestimmungen aufnehmen.

Die Kommission wird sich bemühen, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unverzüglich nach Inkrafttreten der Kontrollverordnung dem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur zur Stellungnahme vorzulegen, um die Annahme vor dem Geltungsbeginn der Bestimmungen über die Toleranzspanne zu erleichtern, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung über die Überarbeitung der Fischereikontrollregelung der EU.“

Erklärung zu den neuen Kontrollvorschriften und gleichen Wettbewerbsbedingungen mit Drittländern

„Im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik wird die Kommission im Hinblick auf die neuen Kontrollvorschriften, die im Rahmen der überarbeiteten Fischereikontrollregelung umgesetzt werden, wie etwa die elektronische Fernüberwachung und -kontrolle der Klein- und Freizeitfischerei, sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsbeteiligte aus der Union gegenüber Betreibern aus Drittländern fördern. Die Kommission wird auch weiterhin in allen internationalen Bereichen Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei fördern und unterstützen.“

Erklärung zu den Auswirkungen der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen über die Überarbeitung der Fischereikontrollregelung der EU auf die Ressourcen

„Die Kommission erinnert daran, dass sich die Fassung der Überarbeitung der Fischereikontrollregelung der EU, auf die man sich endgültig geeinigt hat, insbesondere in Bezug auf die elektronische Meldung von Fängen und die Überwachung kleiner Fischereifahrzeuge, die Aufzeichnung und Meldung von Fängen aus der Freizeitfischerei, die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, aber auch im Hinblick auf die Jahresberichte und die Notwendigkeit, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, einschließlich über die Toleranzspanne, zu erlassen, erheblich von dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission (COM(2018) 368 final vom 30.5.2018) unterscheidet.

Durch die erzielte Einigung erhöhen sich die Zahl der Aufgaben und Pflichten der Kommission und die damit verbundene Arbeitsbelastung sowohl kurz- als auch langfristig, d. h. über den laufenden Programmplanungszeitraum hinaus, erheblich. Zu den Aufgaben und Pflichten gehören der Erlass von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, die nach Vorschlag der Kommission in den Basisrechtsakt hätten aufgenommen werden sollen, die Ausführung einer Durchführbarkeitsstudie über die Rückverfolgbarkeit verarbeiteter und haltbar gemachter Erzeugnisse, die Entwicklung, Einführung und künftige Wartung sowie Aktualisierung einheitlicher IT-Instrumente für die kleine Fischerei und die Freizeitfischerei sowie verschiedene Zusammenstellungen von Jahresberichten, die auf der Website der Kommission veröffentlicht werden sollen. Dies wirkt sich unmittelbar auf den geschätzten Mittelbedarf für die Kommissionsdienststellen aus, dessen Umfang bei der Vorlage des Kommissionsvorschlags nicht absehbar war.“